

Öffentliche Sitzung      x  
Nichtöffentliche Sitzung

Amt/Aktenzeichen

20 / Finanzen

Freigabe/Datum

05. 06. 2019

Vorlage Nr.

364 12016

Beratungsfolge

Verwaltungsausschuss

Rat

Bemerkung

Bezeichnung

### Entwicklung der Klinikum Peine gGmbH

**a) Sicherstellung der Grund- und Regelversorgung durch das Klinikum am Standort Peine**

**b) Finanzielle Unterstützung der Klinikum Peine gGmbH**

Zuständigkeit

§ 58 Abs. 1 NKomVG

Beschlussvorschlag (Begründung siehe Rückseite)

Zu a):

1. Der Rat der Stadt Peine nimmt die Entwicklung der Klinikum Peine gGmbH zur Kenntnis.
2. Der Bürgermeister wird regelmäßig im Verwaltungsausschuss über die Entwicklung informieren.

Zu b):

1. Der Rat der Stadt Peine stimmt dem städtischen Engagement gemäß Gliederungsziffer Ziffer 3.1 der Begründung dieser Vorlage auf der Grundlage der unter Gliederungsziffer 3.2 der Begründung dieser Vorlage aufgeführten Rahmenbedingungen zu. Das Engagement ist abhängig von einer positiven Entscheidung des Kreistages in der Sache.
2. Der Landkreis Peine wird aufgefordert, nach Vorlage der Endfassungen der S6-Sanierungsgutachten und des für den Standort Peine beauftragten eigenen Gutachtens jeweils eine Ausfertigung dem Bürgermeister zur Bewertung zu überlassen. Der Verwaltungsausschuss wird über die wesentlichen Aussagen unterrichtet.
3. Der Bürgermeister wird ermächtigt, in Abstimmung mit dem Landkreis Peine auf der Grundlage vorstehender Voraussetzungen (zu b) Ziffern 1 und 2) in Verhandlungen einzutreten. Die Verhandlungsergebnisse sind dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Rat eine Erste Nachtragshaushaltssatzung mit Erstem Nachtragshaushaltsplan 2019 vorzulegen, in dem die unter Gliederungsziffer 3 der Begründung dieser Vorlage beschriebenen finanziellen Auswirkungen und Inhalte berücksichtigt sind.
5. Haushaltsmittel für die Inanspruchnahme einer juristischen Beratung / Begleitung durch eine Fachkanzlei in Höhe von 25.000 € werden außerplanmäßig bereitgestellt.

Finanzielle Auswirkungen	Bedarf (Herstellung/Beschaffung)
Ja	siehe Beschlussvorschlag/Begründung
jährliche Folgekosten	Mittel stehen bei folgendem Produktsachkonto zur Verfügung

Unterschrift der Amtsleitung	Gegenzeichnung beteiligter Stellen
Unterschrift des Dezernenten	Gegenzeichnung beteiligter Dezernenten

Der Bürgermeister

*[Handwritten signature]*  
*[Handwritten signature]*  
 allmann

*[Handwritten signature]*

Problembeschreibung/Begründung (zu Vorlage Nr. ) **364 12016**

### **1. Ausgangslage:**

1.1:

Die Klinikum Peine gGmbH befindet sich in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation; gleiches gilt für die Konzernmutter. So waren die Abschlüsse der letzten Jahre negativ. 2019 wird geprägt sein durch die negative Fallzahlenentwicklung und voraussichtlich ebenfalls ein negatives Jahresergebnis ausweisen.

Der Landkreis Peine hat als gesetzlicher Träger der Krankenhausversorgung zur Sicherstellung der Liquidität zum Ende Dezember 2018 ein Darlehen in Höhe von 2 Mio. € gewährt; zum anderen mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2019 für weitere 2 Mio. € die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, diese Summe an die Klinikum Peine gGmbH auszahlen zu können. Mit Schreiben vom 21.05.2019 (liegt der *Anlage 1* bei) begehrt die Klinikum Peine gGmbH für die in Aussicht gestellte Summe den Abschluss eines weiteren Darlehensvertrags mit einer Rückzahlungsfälligkeit 31.01.2025. Für die bereits gewährte Darlehenssumme per Dezember 2018 soll die zunächst vereinbarte Fälligkeit (31.12.2020) ebenfalls auf den 31.01.2025 verlängert werden. Die vorstehenden Rahmenbedingungen sind den bisher bekannten Informationen zum Sanierungsgutachten geschuldet. Eine „positive Begutachtung“ sei danach nur zu erwarten, wenn die von den Landkreisen Celle und Peine bereits gewährten und künftig noch zu gewährenden Darlehen eine Rückzahlungsfälligkeit 31.01.2025 vorweisen.

Die Kreisverwaltung hat dem Kreistag zwischenzeitlich vorgeschlagen, den Landrat zu ermächtigen, die oben beschriebenen Maßnahmen (Verlängerung des Darlehenszeitraums, Gewährung eines weiteren Darlehens in Höhe von 2 Mio. €) umzusetzen (vgl. *Anlage 1*).

1.2:

Als Folge aktueller Leistungseinbrüche und den damit einhergehenden finanziellen Entwicklungen der Klinikum Peine gGmbH droht erneut der Eintritt des Insolvenzfalles. Als Folge der bereits dargestellten finanziellen Situation des Gesellschafters, des AKH Celle, ist dieser nicht in der Lage, die Liquidität über Gesellschafterdarlehen o.ä. weiter sicher zu stellen. Zur Abwendung einer drohenden Insolvenz bedarf es der Bereitstellung / Zusicherung erheblicher finanzieller Mittel durch Dritte.

Auszug aus der Vorlage des Landkreises Peine (vgl. *Anlage 1*), die der Kreistag am 07.06.2019 beraten wird:

*„Darüber hinaus wird der S6-Gutachter nur eine positive Fortführungsprognose abgeben, sofern der Finanzbedarf für die Klinikum Peine gGmbH für die nächsten fünf Jahre als gedeckt angesehen wird. Auch wenn es für die Abwendung der Insolvenz ausreichen würde, dem Klinikum punktuelle Liquidität zur Verfügung zu stellen, gilt dies nicht für das S6-Gutachten. Der S6-Gutachter wird nur dann eine positive Beurteilung abgeben, wenn sich der Landkreis zur Übernahme der gesamten finanziellen Verpflichtungen des Sanierungszeitraumes entschließt.“*

*Sollten diese Finanzmittel in Gänze zur Verfügung gestellt werden, ist nach den gegenwärtig vorliegenden Erkenntnissen damit zu rechnen, dass die Klinikum Peine gGmbH ab Ende eines 5-Jahreszeitraumes wieder schwarze Zahlen schreibt. Voraussetzung dafür sind allerdings massive sowohl organisatorische als auch personelle Veränderungen, um die Kosten zu senken. Nach den vorliegenden Personalbemessungsgutachten ist davon auszugehen, dass der Personalkörper, bis auf den Pflegebereich, zu hoch dimensioniert ist. Darüber hinaus müssen Synergien in Ablauf und Organisation geschöpft werden.“*

Aufgrund der vorstehenden Entwicklung ergeben sich zz. verschiedene Handlungsoptionen. Im Einzelnen (Auszug aus der Vorlage des Landkreises Peine, Anlage 1):

- „1. Der Landkreis Peine gewährt keine finanzielle Unterstützung. Dann wird die Klinikum Peine gGmbH in die Insolvenz gehen. Seitens der Konzernmutter ist deutlich signalisiert worden, dass man nicht bereit ist, die Klinikum Peine gGmbH finanziell zu unterstützen. Im Falle der Insolvenz steht dem Landkreis Peine gemäß dem seinerzeit zwischen dem Landkreis Peine und dem AKH Celle geschlossenen Vertrages ein Rückkaufsrecht zu. Die Fachleute, mit denen die Verwaltung in diesem Zusammenhang gesprochen hat, raten von dieser Lösung ab. Zum einen werde sich der Personalkörper reduzieren, da es im Bereich des Gesundheitswesens kein Problem darstellt, einen neuen Arbeitsplatz zu finden. Darüber hinaus entfalten sich in Insolvenzverfahren eigene Dynamiken, die niemand vorhersagen kann. Das Risiko, dass die Klinikum Peine gGmbH als Grund- und Regelversorger verlorengeht, ist zumindest zu bedenken.
2. Das AKH Celle veräußert die Klinikum Peine gGmbH an einen Dritten. Eine solche Entscheidung könnte vom Landkreis Peine nicht verhindert werden. Nach den bisherigen Gesprächen und Diskussionen im politischen Raum wird eine solche Lösung jedoch nicht befürwortet.
3. Der Landkreis Peine übernimmt die Klinikum Peine gGmbH zu 100% und führt es in Eigenregie weiter. Eine solche Lösung wird seitens der Verwaltung nicht befürwortet, da der Landkreis nicht über die fachliche Expertise verfügt, ein solches Haus zu führen. Darüber hinaus lässt sich in dem chronisch unterfinanzierten Gesundheitsbereich eine Klinik nur wirtschaftlich und erfolgreich führen, wenn sie sich in einem größeren Verbund befindet. Nur so können bei Einkäufen, Beschaffungen und Organisation eines Krankenhauses Synergien erarbeitet werden.
4. Die jetzige Struktur mit der Klinikum Peine gGmbH als Teil des AKH Celle bleibt aufrechterhalten. Zwar ist für diese Variante zunächst festzustellen, dass es vom Grundsatz her eine positive Fortführungsprognose, wie eben dargestellt, gibt. Nichtsdestotrotz bleibt der geografische Nachteil dieses Verbundes bestehen. Peine und Celle liegen ca. 1 Autostunde voneinander entfernt. Angesichts dessen ist nicht zu erwarten, dass das Klinikum Peine eine bessere Unterstützung oder sogar Patienten aus Celle erhält. Die möglichen Synergien in diesem Verbund bleiben überschaubar.
5. Die Klinikum Peine gGmbH verbleibt in dem Verbund mit dem AKH Celle. Es wird jedoch im Klinikum Peine ein Aufsichtsrat konstituiert. Sofern dieser Aufsichtsrat dann mehrheitlich vom Landkreis Peine bestimmt wird, wäre zumindest gewährleistet, dass in den künftigen Jahren Leitung und Organisation der Klinikums Peine gGmbH mitbestimmt werden würden.
6. Die Klinikum Peine gGmbH wird aus dem Verbund mit dem AKH Celle herausgelöst und mit dem Städtischen Klinikum Braunschweig zusammengeführt. Die Stadt Braunschweig liegt mit einer halben Autostunde deutlich näher als Celle. Darüber hinaus bietet das Städtische Klinikum als Vollversorger mehr Möglichkeiten zur Unterstützung und zur Schöpfung von Synergien. Vor allem aber dürfte es Peiner Patientinnen und Patienten eher zu vermitteln sein, in Braunschweig behandelt zu werden als in Celle. Voraussetzung einer Übernahme durch Braunschweig, die vom Grundsatz bereits signalisiert wurde, wäre allerdings, dass sichergestellt wird, dass der Standort Peine als Grund- und Regelversorger bestehen bleibt.“

Die vorstehenden Handlungsoptionen werden vom Landkreis Peine als zuständiger Träger der Krankenhausversorgung im Landkreis Peine wie nachstehend bewertet (Auszug aus der Vorlage des Kreistages, Anlage 1):

*„In den letzten Wochen und Monaten ist im politischen Raum im Landkreis Peine viel über die wirtschaftliche Situation und die daraus abzuleitenden Konsequenzen diskutiert worden. Auch wenn in diesen Diskussionen naturgemäß viele Facetten und viele Lösungsvarianten beleuchtet und diskutiert wurden, lässt sich folgendes Resümee ziehen. Einer weiteren Zusammenarbeit mit dem AKH Celle steht man reserviert gegenüber, ebenso der Variante das Klinikum selbst zu betreiben. Bei allem Für und Wider zeichnet sich ab, dass eine Übernahme der Klinikum Peine gGmbH durch das Städtische Klinikum Braunschweig als die sinnvollste Alternative angesehen wird. Auch wenn das vom Landkreis in Auftrag gegebene Krankenhausgutachten zur Standortentwicklung nicht vorliegt, sollte die weitere Vorgehensweise auf diese Option vorbereitet sein.“*

## **2. Bewertung des Ist-Zustandes:**

### 2.1:

Die Krankenhausversorgung ist nach dem Niedersächsischen Krankenhausgesetz Aufgabe der kreisfreien Städte und der Landkreise. Zuständig im Landkreis Peine ist demnach der Landkreis selbst; die Finanzierung ist bei Bedarf über allgemeine Finanzmittel (hier: Kreisumlage) sicherzustellen. Die Stadt Peine trägt zz. rd. 40% des Aufkommens an der Kreisumlage.

Für den Fall, dass eine Finanzierung grundsätzlich nicht über die Kreisumlage erfolgen kann respektive der für eine „außergewöhnliche Aufgabe“ zur Verfügung stehende Finanzrahmen nicht ausreicht, bedarf es grundsätzlich der Aufteilung des Finanzbedarfs auf den Landkreis und auf alle kreisangehörigen Gemeinden einschl. der Stadt. Die Herausforderung „Sicherstellung der Liquidität und Zukunftsfähigkeit des Klinikstandortes Peine“ kann allein durch Erträge aus der Kreisumlage nicht finanziert werden.

Aufgrund der räumlichen Lage einiger kreisangehöriger Kommunen wird auch seitens des Staatssekretärs im Sozialministerium, Heiger Scholz, ein möglicher neuer Einzugsbereich des Klinikums Peine mit 80.000 bis 90.000 Einwohner/innen beschrieben.

### 2.2:

Aus Sicht der Verwaltung sind die vorliegenden Informationen nur eingeschränkt geeignet, den Sachverhalt einschl. etwaiger juristischer und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen ganzheitlich bewerten zu können.

Insofern ist es angezeigt, gegenüber den Verantwortlichen der AKH-Gruppe sowie den beauftragten Externen (Gutachter, Sanierungsanwalt) Kritik zu äußern, die Gebietskörperschaften im Landkreis Peine vor vollendete Tatsachen zu stellen. Im Übrigen wird auf die unter Ziffer 3.2 beschriebenen, zwingend kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen verwiesen.

Gleichwohl ist es aus Sicht der Verwaltung notwendig, einen Grundsatzbeschluss zu fassen.

### 3. Finanzielle Beteiligung der Stadt Peine:

#### 3.1:

Der Landkreis Peine ist an die Stadt Peine herangetreten mit dem Ziel, eine finanzielle Unterstützung der Stadt, z. B. durch Abtretung von Geschäftsanteilen in Höhe der finanziellen Beteiligung, zu erreichen. Details einer vertraglichen Regelung (Vertragspartner, Inhalte) wären zu erarbeiten und dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

Unter Berücksichtigung der unter Gliederungsziffer 2 beschriebenen Rahmenbedingungen ist es angezeigt, dass sich die Stadt Peine angemessen in das Projekt einbringt. Auf der Grundlage des unter Gliederungsziffer 1 beschriebenen Finanzbedarfs empfiehlt die Verwaltung dem Rat, dem Landkreis Peine bei Nachweis der Voraussetzungen gemäß Ziffer 3.2 **Unterstützung von bis zu 5 Mio. € in Form von Geschäftsanteilen zzgl. max. 2 Mio. € Bürgschaftsübernahmen für investive Maßnahmen** zuzusichern.

Auszug aus der Vorlage des Landkreises Peine (*Anlage 1*):

*„Das Klinikum Peine wird überwiegend von den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Peine in Anspruch genommen. Zudem handelt es sich für die Stadt Peine um einen Standortfaktor, über ein ortsansässiges Krankenhaus zu verfügen. Daher wird eine nachhaltige Beteiligung der Stadt Peine an den entstehenden Finanzierungsbeiträgen erwartet. Diese soll in Abhängigkeit von den Patientenströmen aus dem Stadtbereich Peine erfolgen.“*

*Bewertung der Verwaltung:*

Die Verwaltung weist darauf hin, dass in der Definition der Kriterien zur Höhe des städtischen Engagements Stadt und Kreis unterschiedliche Auffassungen haben. Es trifft zwar zu, dass das Klinikum für die Stadt ein wichtiger Standortfaktor ist, aus Sicht der Verwaltung sind die Patientenströme aufgrund der räumlichen Lage einiger kreisangehöriger Gemeinden jedoch nicht geeignet, daran gemessen die städtische Beteiligungshöhe zu definieren. Vielmehr bedarf es einer ganzheitlichen Betrachtung der Rahmenbedingungen einschl. der bestehenden Trägerschaft der Krankenhausversorgung. Diesem Umstand Rechnung tragend ist aus Sicht der Verwaltung die dem Rat vorgeschlagene Beteiligungshöhe angemessen.

#### 3.2:

Die Auszahlung des gesamten oder anteiligen Liquiditätsbedarfs ist zwingend in Abhängigkeit zur Bereitschaft des bisherigen Alleingeschafters, AHK Celle, zu stellen, die in der Vorlage des Landkreises Peine (*Anlage 1*) und nachfolgende aufgeführten städtischen Maßgaben zu erfüllen. Allein das „Angebot“ für einen und zwei Sitze im Aufsichtsrat der AHK-Gruppe ist nicht ausreichend, da gegen die zahlenmäßige Übermacht im Aufsichtsrat aus Celle keine angemessene Vertretung der Peiner Interessen möglich erscheint. Einfluss auf die Entwicklung des Klinikstandortes Peine wäre nicht gegeben.

Darüber hinaus müssen die Gebietskörperschaften im Landkreis Peine die Möglichkeit eingeräumt bekommen, sich mittelfristig vom AHK Celle lösen zu können und die Geschäftsführung bzw. -besorgung auf einen anderen strategischen Partner zu übertragen.

Diese berechtigten Forderungen sind nach Kenntnis der Gesamtsituation zu verhandeln (vgl. dazu auch Ausführungen der Kreisverwaltung in *Anlage 1* zu dieser Vorlage).

Voraussetzung der Stadt für den Eintritt in Verhandlungen ist, über die Rahmenbedingungen und Feststellungen der beauftragten S6-Sanierungsgutachten und des vom Landkreis Peine für den Standort Peine beauftragten gesonderten Gutachtens vollumfänglich unterrichtet zu sein. Der Landkreis Peine ist daher aufzufordern, vollständige Transparenz in der Sache herzustellen und der Stadt nach Vorlage der Endfassung der Gutachten sämtliche Unterlagen zwecks eigener Bewertung zu überlassen. Die Stadt Peine ist über Verhandlungen mit Dritten vollumfänglich zu unterrichten und in diese aktiv einzubinden.

Über das Ergebnis der Bewertung der Unterlagen durch die Verwaltung sowie den jeweiligen Stand der Verhandlungen ist der Verwaltungsausschuss regelmäßig zu unterrichten. Die Ergebnisse sind dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

Unabhängig von der vorstehenden Maßgabe sind für die weiteren Verhandlungen folgende Zahlungsvoraussetzungen / Beteiligungsvoraussetzungen / Bürgschaftsvoraussetzungen für die Stadt Peine zwingend nachzuweisen:

- Herstellung vollumfänglicher Transparenz während der Verhandlungen / Gespräche und im Vorfeld Überlassung sämtlicher für die Entscheidungsfindung notwendiger Unterlagen, z. B. beide Sanierungsgutachten (ggf. auch Zwischenstände der Bearbeitung) und das vom Landkreis Peine in Auftrag gegebenen Gutachten , finanzwirtschaftliche Auswertungen, testierte Jahresabschlüsse, Zustandsbeschreibungen der Liegenschaft einschl. Bewertung eines evtl. Instandhaltungsstaus, juristische Bewertungen / Stellungnahmen (bsp. Personal, Insolvenz, Stiftungs- und Gesellschaftsrecht)
- Recht der Teilnahme an Verhandlungsgesprächen oder ähnlichen
- Übertragung von Geschäftsanteilen
- Einräumung einer Sperrminorität bei wichtigen Beschlüssen zugunsten der Gebietskörperschaften im Landkreis Peine / Veto-Recht bei Beschlüssen den Klinikstandort Peine betreffend (u.U. Änderung Satzung / Gesellschaftsvertrag notwendig)
- Einräumung eines vertraglichen Rechts, vor Ablauf des 5jährigen Sanierungszeitraums eine Herauslösung aus dem Verbund der AKH-Gruppe zu erreichen, um ggf. durch einen anderen Träger das Klinikum Peine zu betreiben
- verbindliche Zusage des Landes zu den Investitionszuschüssen für die geplanten Investitionen im Klinikum Peine

### 3.3:

Aufgrund der sehr komplexen Vorgänge empfiehlt die Verwaltung, den Bürgermeister zu ermächtigen, bei Bedarf externe Expertisen im Gesellschafts-, Insolvenz-, Steuerrecht o.ä. zu beauftragen, die die Interessen der Stadt angemessen vertritt respektive die Stadt in Fachfragen berät. Aufgrund der Tatsache, dass der Umfang der benötigten Haushaltsmittel zum jetzigen Zeitpunkt nicht verbindlich vorhergesagt werden kann, schlägt die Verwaltung vor, zunächst einen Betrag in Höhe von 25.000 € außerplanmäßig bereit zu stellen, um bei Bedarf zeitnah (vor Beschlussfassung eines 1. Nachtrags) handlungsfähig zu sein. Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2020 ist die Auskömmlichkeit zu reflektieren.

Im Hinblick auf die mit diesem Projekt verbundenen erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Stadt Peine wird aus Sicht der Verwaltung eine juristische Begleitung im Bedarfsfall und damit einhergehend eine Mittelbereitstellung als zwingend angesehen. Die Deckung der zusätzlichen Mittelbewilligung erfolgt durch Mehrerträge beim Produktsachkonto 612001.36511000 (Gewinnanteile Stadtwerke Peine GmbH).

3.4:

Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die unter Ziffern 3.1 und 3.2 beschriebenen Maßnahmen sollen über den Erlass einer 1. Nachtragshaushaltssatzung erfolgen. Es ist beabsichtigt, diese nach Beschlussfassung dieser Vorlage (07.06.2019) für die Ratssitzung am 27.06.2019 vorzubereiten. Im Wesentlichen wird die o. g. Finanzierungsermächtigung über eine Erhöhung der Kreditermächtigung (§ 2 der Haushaltssatzung) sowie Anpassung des Höchstbetrags der Liquiditätskredite (§ 4 der Haushaltssatzung) abgebildet.

Unabhängig von den unter Ziffer 3.2 beschriebenen zwingend nachzuweisenden und in der Folge auch einzuhaltenden Rahmenbedingungen für ein finanzielles Engagement der Stadt Peine an der Klinikum Peine gGmbH kann es erforderlich werden, die Liquidität des Klinikums sicherzustellen, bevor die rechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung von Gesellschaftsanteilen erfüllt sind. Für diesen (nachgeordneten) Fall ist es notwendig, die erforderliche Summe sowohl im Rahmen eines Liquiditätskredits als auch im Rahmen des Erwerbs von Geschäftsanteilen (Finanzierung durch investive Kreditaufnahme) abzubilden.

Für den Fall einer zweistufigen Vorgehensweise erfolgt eine unterjährige Umbuchung im Haushalt / in der Bilanz der Stadt Peine.

Eine Doppelzahlung wird ausgeschlossen; das städtische Engagement ist beschränkt auf die unter Ziffer 3.1 genannte Summe (5 Mio. €). Der Abschluss eines vorübergehenden Liquiditätskredits erfolgt zu marktüblichen Konditionen und orientiert sich an den Rahmenbedingungen der Darlehensgewährung des Landkreises im Dezember 2018. Die Höhe des Zinssatzes berücksichtigt die Vorgaben des Beihilferechts und die Umstände des Bürgschaftsnehmers.

Die konkrete Darstellung der haushaltsrechtlichen Auswirkungen erfolgt über den 1. Nachtrag. Wesentliche Rahmenbedingungen werden sein:

a) Haushaltssatzung:

- Anpassung der Gesamtbeträge, § 1 der Haushaltssatzung
- Erhöhung des Gesamtbetrags der Kreditermächtigung (um 5 Mio. €); § 2 der Haushaltssatzung
- Erhöhung des Höchstbetrags der Liquiditätskredite (voraussichtlich um 3 Mio. €), § 4 der Haushaltssatzung.

b) Haushaltsplan:

- Ergebnishaushalt (Zinsaufwendungen)
- Finanzhaushalt (Kreditaufnahme, Erwerb von Beteiligungen)

*Abschließende Hinweise:*

1. Die vorzulegende Nachtragshaushaltssatzung bedarf aufgrund der vorgesehenen Erhöhung der Kreditermächtigung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Eine Abstimmung mit der Kommunalaufsicht des Landkreises wird bei Bedarf von dort erfolgen.
2. Die Inanspruchnahme von Ansätzen aus dem 1. Nachtrag stehen unter dem Vorbehalt einer gesonderten Beschlussfassung durch den Rat nach Abschluss der Verhandlungen.



3.5:

Im Rahmen der Sicherstellung einer Grund- und Regelversorgung am Klinikstandort Peine werden auch investive Maßnahmen an Gebäude und Einrichtung erforderlich. Diese sind – aus der heutigen Sicht – auch zwingend erforderlich für eine erfolgreiche Fortführung des Klinikbetriebs. Für die Umsetzung der Maßnahmen sind die Investitionszuschüsse des Landes nicht ausreichend. Der Eigenanteil (des Klinikums) kann als bilanzielle Folge des steigenden Anlagevermögens durch investive Kreditaufnahmen des Klinikums finanziert werden. Aufgrund der finanziellen Gesamtsituation der Klinikum Peine gGmbH werden von den finanzierenden Kreditinstituten voraussichtlich jedoch Bürgschaftserklärungen gefordert; hierbei bedarf es jedoch der individuellen Beurteilung des Einzelfalls.

Die Bürgschaft selbst ist nach den rechtlichen Vorgaben auf 80% des Kreditbetrags zu beschränken. Der Bedarf ist zz. nicht abschließend belegbar, da Ausschreibungsergebnisse unmittelbar Einfluss auf den Kreditbedarf nehmen. Insofern ist die Bürgschaft mit einer Obergrenze (siehe vorstehende Ausführungen) zu versehen.

Bei eventuell abzuschließenden Bürgschaften wird der Verwaltungsausschuss über die Rahmenbedingungen unterrichtet; die Übernahme ist dem Rat ohnehin zur Entscheidung vorzulegen (§ 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG). Für auszugebende Bürgschaften werden Avalgebühren für die Klinikum Peine gGmbH fällig. Bilanzrechtlich sind Bürgschaften entsprechend ihres Risikos zu bewerten und ausgehend vom Eintrittsrisiko abzubilden.

Die Übernahme der Bürgschaft bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörden.

**4. Abschließender Hinweis:**

In der gemeinsamen Sitzung von Verwaltungsausschuss und Kreisausschuss wird der Sachverhalt ausführlich vorgetragen. Vertreter der Geschäftsführung werden anwesend sein.

Art der Anlagen

Anlage 1: Vorlage des Landkreises Peine 2019 / 490 (ohne 2. Nachtragshaushaltsplan 2019)



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Fachdienst Finanzen	Vorlagennummer:	<b>2019/490</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	05.06.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	07.06.2019	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	07.06.2019	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	18.000.000 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## 2. Nachtragshaushalt 2019

### Beschlussvorschlag:

1. Die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2019 in Verbindung mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan 2019 wird zugestimmt.
2. Die Frist für die Rückzahlung des Darlehens vom 27.12.2018 in Höhe von 2 Mio. € wird daher auf den 31.01.2025 verlängert.
3. Der Klinikum Peine gGmbH wird entsprechend der Konditionen des ersten Liquiditätskredites vom 27.12.2018 ein weiteres Liquiditätsdarlehen in Höhe von 2 Mio. € gewährt.
4. Der bedarfsgerechten Gewährung des Finanzbedarfs an das Klinikum Peine in Höhe von bis zu 18 Mio. € wird im Rahmen der haushaltsrechtlichen Veranschlagung zugestimmt.
5. Der Übernahme einer Bürgschaft wird im Umfang von 80 % des Kreditbedarfs, maximal 9 Mio. €, zugestimmt.
6. Der Landkreis Peine ist bereit, für die Sicherstellung der Grund- und Regelversorgung die Klinikum Peine gGmbH finanziell auf Basis des S6-Gutachtens zu unterstützen.
7. Die vorgenannten Beschlüsse zu Ziffer 4 bis 6 werden unter dem Vorbehalt gefasst, dass seitens des alleinigen Gesellschafters AKH Celle nachstehende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Übertragung von Geschäftsanteilen in Höhe von 49 % auf den Landkreis Peine
  - Verrechnung von Darlehensgewährungen mit Geschäftsanteilen
  - Einrichtung eines Aufsichtsrates für die Klinikum Peine gGmbH, in dem der Landkreis Peine die Mehrheit erhält, soweit diesem keine steuerrechtlichen Auswirkungen entgegen stehen
  - Übertragung des Vorsitzes des Aufsichtsrates auf den Landkreis Peine
  - Erteilung der Zustimmung auch zur sofortigen Herauslösung des Klinikums Peine aus der AKH-Gruppe im Falle einer Richtungsentscheidung einer zukünftigen Zusammenarbeit mit dem Städtischen Klinikum Braunschweig.
8. Die Verwaltung wird beauftragt, die unter 7. genannten Bedingungen mit dem AKH Celle zu verhandeln. Der Kreistag wird sodann kurzfristig einberufen, um über die Ergebnisse abschließend zu entscheiden.
  9. Zur nachhaltigen Sicherung der Klinikum Peine gGmbH wird eine maßgebliche finanzielle Beteiligung der Stadt Peine erwartet.

## Sachdarstellung

### Inhaltsbeschreibung:

#### Darstellung der Allgemeinen Situation

Wie bekannt, ist die Klinikum Peine gGmbH in eine wirtschaftliche Krise geraten. Aufgrund dessen wurde bereits im Dezember 2018 seitens des Landkreises an die Klinikum Peine gGmbH ein Darlehen über 2 Mio. € gewährt. Das gleiche gilt für die Konzernmutter, das AKH Celle. Hier wurde seitens des Landkreises Celle ein Darlehen zur Unterstützung gewährt. Eine wirtschaftliche Konsolidierung ist jedoch in beiden Häusern noch nicht eingetreten. Damit der erforderliche Finanzbedarf wieder durch Banken zur Verfügung gestellt wird, muss im Rahmen eines Gutachtens (das sogenannte IDWS6-Gutachten) nachgewiesen werden, dass innerhalb der nächsten fünf Jahre eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Unternehmen wirtschaftlich erfolgreich arbeiten. Sofern dieser gutachtliche Nachweis geführt wird, werden Banken beiden Häusern wieder Kredite gewähren.

In der Zwischenzeit ist jedoch insbesondere die Klinikum Peine gGmbH durch Leistungseinbrüche in weitere finanzielle Schwierigkeiten geraten. Sofern nicht seitens des Landkreises kurzfristig weitere Liquidität zur Verfügung gestellt werden wird, ist damit zu rechnen, dass die Geschäftsführung rechtlich gezwungen ist, die Insolvenz anzumelden. Darüber hinaus wird der S6-Gutachter nur eine positive Fortführungsprognose abgeben, sofern der Finanzbedarf für die Klinikum Peine gGmbH für die nächsten fünf Jahre als gedeckt angesehen wird. Auch wenn es für die Abwendung der Insolvenz ausreichen würde, dem Klinikum punktuelle Liquidität zur Verfügung zu stellen, gilt dies nicht für das S6-Gutachten. Der S6-Gutachter wird nur dann eine positive Beurteilung abgeben, wenn sich der Landkreis zur Übernahme der gesamten finanziellen Verpflichtungen des Sanierungszeitraumes entschließt. Angesichts dessen, ist das AKH Celle an den Landkreis herangetreten und bittet um die Übernahme folgender finanzieller Verpflichtungen.

1. Die Laufzeit des zwischen der Klinikum Peine gGmbH und dem Landkreis Peine am 27.12.2018 geschlossenen Kreditvertrages über 2 Millionen Euro wird bis zum 31.01.2025 verlängert.
2. Der Landkreis Peine gewährt der Klinikum Peine gGmbH einen weiteren Liquiditätskredit über 2 Millionen Euro. Der Auszahlungstag ist spätestens der 14.06.2019.

3. Der Landkreis verpflichtet sich zur Einzahlung eines Betrages von 12 Millionen Euro in die Kapitalrücklage der Klinikum Peine gGmbH. Die Zahlung erfolgt bis zum 15.09.2019.
4. Der Landkreis Peine gewährt ein weiteres Liquiditätsdarlehen über 4 Millionen Euro. Auszahlungstag ist spätestens der 15.11.2020.
5. Der Landkreis Peine sichert notwendige Investitionen ab 2021 in Höhe von 8 Millionen Euro durch Ausfallbürgschaften von höchstens 80% des Finanzierungsvolumens ab.

Sollten diese Finanzmittel in Gänze zur Verfügung gestellt werden, ist nach den gegenwärtig vorliegenden Erkenntnissen damit zu rechnen, dass die Klinikum Peine gGmbH ab Ende eines 5-Jahreszeitraumes wieder schwarze Zahlen schreibt. Voraussetzung dafür sind allerdings massive sowohl organisatorische als auch personelle Veränderungen, um die Kosten zu senken. Nach den vorliegenden Personalbemessungsgutachten ist davon auszugehen, dass der Personalkörper, bis auf den Pflegebereich, zu hoch dimensioniert ist. Darüber hinaus müssen Synergien in Ablauf und Organisation geschöpft werden.

Es stellen sich folgende Entscheidungsmöglichkeiten.

1. Der Landkreis Peine gewährt keine finanzielle Unterstützung. Dann wird die Klinikum Peine gGmbH in die Insolvenz gehen. Seitens der Konzernmutter ist deutlich signalisiert worden, dass man nicht bereit ist, die Klinikum Peine gGmbH finanziell zu unterstützen. Im Falle der Insolvenz steht dem Landkreis Peine gemäß dem seinerzeit zwischen dem Landkreis Peine und dem AKH Celle geschlossenen Vertrages ein Rückkaufsrecht zu. Die Fachleute, mit denen die Verwaltung in diesem Zusammenhang gesprochen hat, raten von dieser Lösung ab. Zum einen werde sich der Personalkörper reduzieren, da es im Bereich des Gesundheitswesens kein Problem darstellt, einen neuen Arbeitsplatz zu finden. Darüber hinaus entfalten sich in Insolvenzverfahren eigene Dynamiken, die niemand vorhersagen kann. Das Risiko, dass die Klinikum Peine gGmbH als Grund- und Regelversorger verlorengelht, ist zumindest zu bedenken.
2. Das AKH Celle veräußert die Klinikum Peine gGmbH an einen Dritten. Eine solche Entscheidung könnte vom Landkreis Peine nicht verhindert werden. Nach den bisherigen Gesprächen und Diskussionen im politischen Raum wird eine solche Lösung jedoch nicht befürwortet.
3. Der Landkreis Peine übernimmt die Klinikum Peine gGmbH zu 100% und führt es in Eigenregie weiter. Eine solche Lösung wird seitens der Verwaltung nicht befürwortet, da der Landkreis nicht über die fachliche Expertise verfügt, ein solches Haus zu führen. Darüber hinaus lässt sich in dem chronisch unterfinanzierten Gesundheitsbereich eine Klinik nur wirtschaftlich und erfolgreich führen, wenn sie sich in einem größeren Verbund befindet. Nur so können bei Einkäufen, Beschaffungen und Organisation eines Krankenhauses Synergien erarbeitet werden.
4. Die jetzige Struktur mit der Klinikum Peine gGmbH als Teil des AKH Celle bleibt aufrechterhalten. Zwar ist für diese Variante zunächst festzustellen, dass es vom Grundsatz her eine positive Fortführungsprognose, wie eben dargestellt, gibt. Nichtsdestotrotz bleibt der geografische Nachteil dieses Verbundes bestehen. Peine und Celle liegen ca. 1 Autostunde voneinander entfernt. Angesichts dessen ist nicht zu

erwarten, dass das Klinikum Peine eine bessere Unterstützung oder sogar Patienten aus Celle erhält. Die möglichen Synergien in diesem Verbund bleiben überschaubar.

5. Die Klinikum Peine gGmbH verbleibt in dem Verbund mit dem AKH Celle. Es wird jedoch im Klinikum Peine ein Aufsichtsrat konstituiert. Sofern dieser Aufsichtsrat dann mehrheitlich vom Landkreis Peine bestimmt wird, wäre zumindest gewährleistet, dass in den künftigen Jahren Leitung und Organisation der Klinikums Peine gGmbH mitbestimmt werden würden.
6. Die Klinikum Peine gGmbH wird aus dem Verbund mit dem AKH Celle herausgelöst und mit dem Städtischen Klinikum Braunschweig zusammengeführt. Die Stadt Braunschweig liegt mit einer halben Autostunde deutlich näher als Celle. Darüber hinaus bietet das Städtische Klinikum als Vollversorger mehr Möglichkeiten zur Unterstützung und zur Schöpfung von Synergien. Vor allem aber dürfte es Peiner Patientinnen und Patienten eher zu vermitteln sein, in Braunschweig behandelt zu werden als in Celle. Voraussetzung einer Übernahme durch Braunschweig, die vom Grundsatz bereits signalisiert wurde, wäre allerdings, dass sichergestellt wird, dass der Standort Peine als Grund- und Regelversorger bestehen bleibt.

In den letzten Wochen und Monaten ist im politischen Raum im Landkreis Peine viel über die wirtschaftliche Situation und die daraus abzuleitenden Konsequenzen diskutiert worden. Auch wenn in diesen Diskussionen naturgemäß viele Facetten und viele Lösungsvarianten beleuchtet und diskutiert wurden, lässt sich folgendes Resümee ziehen. Einer weiteren Zusammenarbeit mit dem AKH Celle steht man reserviert gegenüber, ebenso der Variante das Klinikum selbst zu betreiben. Bei allem Für und Wider zeichnet sich ab, dass eine Übernahme der Klinikum Peine gGmbH durch das Städtische Klinikum Braunschweig als die sinnvollste Alternative angesehen wird. Auch wenn das vom Landkreis in Auftrag gegebene Krankenhausgutachten zur Standortentwicklung nicht vorliegt, sollte die weitere Vorgehensweise auf diese Option vorbereitet sein.

Vor diesem Hintergrund unterbreitet die Verwaltung den vorstehenden Beschlussvorschlag. Zunächst muss zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Insolvenz ein weiterer Kredit in Höhe von 2 Millionen Euro gewährt werden. Angesichts der schwierigen gesellschaftsrechtlichen, steuerrechtlichen und finanziellen Fragestellungen, lässt sich diese kurzfristig erforderliche Darlehensgewährung nicht an die durchaus berechtigten Forderungen des Landkreises Peine verknüpfen. Diese Forderungen, die im Beschlussvorschlag aufgezählt sind, müssen innerhalb der nächsten Wochen endverhandelt werden. Das AKH Celle ist uns durchaus bereits in mehreren Punkten entgegen gekommen. So ist man grundsätzlich bereit, einen Aufsichtsrat in Peine einzurichten. In diesem Aufsichtsrat soll der Landkreis Peine jedoch nicht über eine Mehrheit verfügen. Im Falle einer Übertragung der Klinikum Peine gGmbH an den Landkreis erwartet das AKH Celle einen Kaufpreis, der sich nicht an der angeschlagenen wirtschaftlichen Situation der Klinikum Peine gGmbH orientiert. Darüber hinaus soll der Landkreis im Falle einer Übernahme Personalkosten des AKH Celle übernehmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dort bisher für das Klinikum Peine tätig waren. Dies ist so nicht akzeptabel und muss in den nächsten Wochen nachverhandelt werden.

Nichtsdestotrotz bittet die Verwaltung den Kreistag, den Nachtragshaushalt wie vorgeschlagen zu beschließen. Damit wäre der Landrat handlungsfähig. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die über die 2 Millionen Euro hinaus genannten Summen ohne eine weitere politische Beteiligung ausgekehrt werden. Hierüber hat unter Zugrundelegung des dann vorliegenden Verhandlungsergebnisses abschließend der Kreistag zu entscheiden.

## Finanzielle Veränderungen

### Zu Beschlusstext 1.

Im Rahmen der finanziellen Notlage des Klinikums Peine sind verschiedene Szenarien denkbar. Diese reichen von einer bloßen Gewährung von Liquiditätskrediten bis hin zur vollständigen Übernahme der Geschäftsanteile. Hierfür sind die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu treffen. Da die erforderlichen Haushaltsmittel aufgrund der erforderlichen Einzelveranschlagung und der verbindlichen Zuordnungsvorschriften des Landes Niedersachsen unterschiedlichen Sachkonten zuzuordnen sind, ist eine Ausweisung sowohl als Ausleihung, als auch als Erwerb vorzunehmen. Dadurch ist gewissermaßen eine Doppelveranschlagung erforderlich. Eine Inanspruchnahme der im Nachtragshaushalt eingeplanten Mittel erfolgt jedoch lediglich im Umfang der als Ergebnis der Verhandlungen und Entscheidungen benötigten Mittel.

Der Nachtragshaushalt dient demnach lediglich der Wahrung verschiedener Optionen. Eine rechtliche Verpflichtung zur Auszahlung der entsprechenden veranschlagten Beträge wird dadurch nicht begründet.

Die Haushaltssatzung und damit der Haushaltsplan bedarf in Bezug auf die eingeplante Kreditermächtigung und des Höchstbetrages der Kassenkredite der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

### Zu Beschlusstext 2.

In seiner Sitzung am 19.12.2018 hat der Kreistag des Landkreises Peine auf Basis der Vorlage 2018/395 entschieden, dass der Klinikum Peine gGmbH ein Liquiditätskredit gewährt werden soll. Dieses ist am 27.12.2018 erfolgt. Im Rahmen der Erstellung des Sanierungsgutachtens wird eine Sanierung unter anderem nur für möglich gehalten, wenn die Rückzahlung des Darlehens auf einen Zeitraum verlagert wird, der erforderliche Überschüsse ausweist. Die Rückzahlungsverpflichtung soll daher auf den 31.01.2025 verlängert werden. Entsprechend werden seitens des Klinikums für einen längeren Zeitraum Zinszahlungen geleistet werden, die oberhalb der Zinsaufwendungen liegt, die dem Landkreis Peine entstehen werden.

### Zu Beschlusstext 3.

Mit Vorlage 2019/415 wurden im Rahmen der Aufstellung des 1. Nachtragshaushaltes 2019 die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines weiteren Darlehens geschaffen. Mit dem beigefügten Antrag wird nunmehr durch das Klinikum die Auszahlung des Darlehens beantragt. Für dieses Darlehen sollen die gleichen finanziellen Bedingungen wie im ersten Darlehen aus Dezember 2018 gelten. Die Laufzeit des Darlehens wird ebenfalls auf den Zeitraum bis 31.01.2025 befristet.

Gemäß § 58 Absatz 1 Ziffer 14 NKomVG obliegt dem Kreistag die Zuständigkeit für die Gewährung eines Darlehens. Daher ist zusätzlich zur Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen auch ein Beschluss über die tatsächliche Darlehensgewährung erforderlich.

### Zu Beschlusstext 4.

Im Rahmen der Ermittlung des zukünftigen Finanzbedarfes wurde seitens der Klinikum Peine gGmbH ein Liquiditätsbedarf bis 31.12.2020 in Höhe von weiteren 18 Mio. € festgestellt. Es kann allerdings gegenwärtig noch nicht zuverlässig festgestellt werden, wann dieser Bedarf tatsächlich entstehen wird, um die Liquidität sicher zu stellen. Um für weitere Darlehensgewährungen gewappnet zu sein, sind diese Beträge für 2019 eingeplant. Voraussichtlich werden diese jedoch im eingeplanten Umfang nicht kassenwirksam werden, sondern zumindest zum Teil im Rahmen des Haushaltes 2020 erneut einzuplanen sein.

Durch Beschluss, neben den zu 3. zu beschließenden 2 Mio. € weitere 18 Mio. € zur Verfügung zu stellen, wird die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Klinikum Peine gGmbH gesichert, so dass die Voraussetzungen für ein Insolvenzverfahren nicht vorhanden sind.

Unklar ist zudem noch, ob ein Teil des Finanzbedarfs durch Zeichnung von Geschäftsanteilen gedeckt werden kann.

Die tatsächliche Gewährung und Auszahlung eines Liquiditätskredites bleibt entsprechend der Beschlussvorschläge 7 bis 9 dem Ergebnis der weiteren Vertragsverhandlungen und der sich anschließenden abschließenden Entscheidung des Kreistages vorbehalten.

#### Zu Beschlusstext 5.

Im Rahmen der Sicherstellung der Grund- und Regelversorgung werden auch investive Maßnahmen an Gebäude und Einrichtung erforderlich werden. Hierfür können Darlehen bei Kreditinstituten aufgenommen werden, da im Gegenzug die Vermögenswerte des Klinikums steigen werden. Allerdings werden hierfür erfahrungsgemäß von den Kreditinstituten Bürgschaften gefordert. Diese sind nach den rechtlichen Vorgaben auf maximal 80 % zu beschränken. Ob und inwieweit eine Bürgschaft tatsächlich in Anspruch genommen werden muss, bleibt dem individuellen Fall vorbehalten. Eine finanzielle Auswirkung ist zunächst nicht vorhanden. Hier ist vorerst die generelle Bereitschaft zu beschließen, eine Bürgschaft zu gewähren.

Auch hier ist die tatsächliche Bürgschaft in Abhängigkeit zu den Beschlussvorschlägen 7 bis 9 zu setzen. Auch diese Bürgschaft bedarf sodann der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

#### Zu Beschlusstext 6.

Der Landkreis Peine ist gewillt, im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung von Rahmenbedingungen eine finanzielle Unterstützung des Klinikums Peine vorzunehmen und damit die Grund- und Regelversorgung für die Bevölkerung des Landkreises Peine sicherzustellen.

#### Zu Beschlusstext 7 und 8.

Die Gewährung des bereits im 1. Nachtragshaushalt 2019 eingeplanten Kredites über 2 Mio. € ist zunächst unabhängig von den weiteren Vertragsverhandlungen mit dem AKH Celle zu betrachten. Das Darlehen würde mittels Darlehensvertrag und Abtretung von Forderungen gesichert werden und in der Bilanz des Klinikums als Verbindlichkeit ausgewiesen werden. Ohne Eintritt des Insolvenzfalles wäre damit die Rückzahlung des Darlehens gesichert.

Für die zukünftige Sicherstellung der Grund- und Regelversorgung wird vom AKH Celle derzeit angeboten, dass 49 % der Geschäftsanteile unter Verpflichtung zur Einzahlung von 12 Mio. € übertragen werden. Es wird auch die Einrichtung eines Aufsichtsrates eingeräumt, allerdings lediglich mit einem Anteil von 2 Mitgliedern an dem 9 Personen umfassenden Gremium. Der Aufsichtsratsvorsitz wird aus dem Kreise der Mitglieder bestellt, die die Stiftung Allgemeines Krankenhaus Celle entsenden soll. Ein Ankaufsrecht der restlichen Geschäftsanteile ist erstmals zum 31.12.2024 vorgesehen. In diesem Fall ist ein Kaufpreis vorgesehen, dessen Höhe derzeit nicht endgültig festgelegt ist. Für eine vorgezogene Übernahme der restlichen Geschäftsanteile besteht grundsätzlich die Bereitschaft, wobei in diesem Fall in Gesprächen ein finanzieller Ausgleich für das freigesetzte Personal in Celle erforderlich werden dürfte.

Die seitens des AKH Celle erfolgten Vorschläge entsprechen derzeit nicht den Vorstellungen der Verwaltung des Landkreises Peine, da sich hieraus nicht kalkulierbare Belastungen ergeben würden.

Es sind daher weitere Verhandlungen mit dem Ziel der Vereinbarung der im Beschlusstext verfassten Bestandteile zu führen.

#### Zu Beschlusstext 9.

Das Klinikum Peine wird überwiegend von den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Peine in Anspruch genommen. Zudem handelt es sich für die Stadt Peine um einen Standortfaktor, über ein ortsansässiges Krankenhaus zu verfügen. Daher wird eine nachhaltige Beteiligung der Stadt Peine an den entstehenden Finanzierungsbeiträgen erwartet. Diese soll in Abhängigkeit von den Patientenströmen aus dem Stadtbereich Peine erfolgen.

Der Landkreis Peine führt daher bereits parallel Gespräche mit der Stadt Peine, um eine finanzielle Unterstützung durch die Stadt zu erreichen. Für diesen Fall sollen der Stadt Peine Geschäftsanteile in Höhe der finanziellen Beteiligung abgetreten werden.

#### **Ziele / Wirkungen:**

Durch die Gewährung der Darlehen soll eine Sicherstellung der Krankenhausversorgung der Bevölkerung des Landkreises Peine erzielt werden. Der Landkreis Peine kommt durch diese Maßnahme seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Krankenhausversorgung nach.

#### **Ressourceneinsatz:**

Über den Nachtragshaushalt werden die benötigten Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Die eingeplanten Ansätze für Liquiditätskredite und investive Kredite stehen in diesem Zusammenhang nicht summiert zur Verfügung.

#### **Schlussfolgerung:**

Die Sicherstellung des Krankenhausstandortes Peine kann durch Bewilligung eines weiteren Liquiditätskredites bzw. Ankauf von Gesellschafteranteilen gefördert werden.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan sind wie vorgelegt zu beschließen

#### **Anlagen**

- 2. Nachtragshaushaltsplan 2019
- Antrag der Klinikum Peine gGmbH vom 21.05.2019
- Entwurf einer Grundsatzvereinbarung zwischen Landkreis Peine und der Stiftung AKH Celle





Zielsetzung ist es, Änderungen in den definierten (Finanzierungs)Maßnahmen zwischen der Entwurfsversion und der finalen Version des Sanierungsgutachtens so gering wie möglich zu halten.

Insofern bitten wir um entsprechende Kenntnisnahme der o.a. beabsichtigten Vorgehensweise im Sinne von § 1 (letzter Absatz) des Kreditvertrages.

## **2. Antrag auf Verlängerung des Liquiditätskredites gemäß § 5 (1)**

Aus den bisherigen Gesprächen mit den involvierten Banken ist deutlich geworden, dass eine Rückzahlung der Kredite der Landkreise während der Sanierungsphase bis Ende 2024 die Aufnahme weiterer notwendiger (Fremd)Finanzierungen verhindert. Die Basis, dass Banken überhaupt eine Bereitschaft zeigen, neue notwendige Kredite mit noch zu verhandelnden Bedingungen zur Verfügung zu stellen bedingt, dass die heute der AKH Gruppe zur Verfügung stehenden Kredite/"Liquiditätshilfen" der Landkreise Peine und Celle langfristig, d.h. mindestens bis Januar 2025 (planmäßiges Ende des Sanierungszeitraumes), verlängert werden.

Wir verweisen hier (i) auf die Ihnen vorliegenden Protokolle aus den ersten Gesprächen mit den involvierten Banken, (ii) den (Status)Bericht der Warth & Klein Grant Thornton AG zum „Stand der Bankengespräche“ im Rahmen der Aufsichtsratssitzung vom 09.05.2019 und (iii) eine erstes „Diskussionspapier der Sparkasse Celle und Volksbank Südheide“ vom 10.05.2019.

Entsprechend beantragen wir gemäß § 5 (1) des Kreditvertrages, die bestehende Vereinbarung mit einer Laufzeit bis zum 31.01.2025 zu verlängern.

## **3. Antrag auf Abschluss eines weiteren Kreditvertrages über die Gewährung/Auszahlung von weiteren EUR 2,0 Mio. Kreditmitteln**

Des Weiteren beantragen wir, auf Basis der uns mitgeteilten positiven Beschlusslage vom 04.02.2019 und der mit Ihnen geführten Gespräche die vertragliche Umsetzung und anschließende Auszahlung eines weiteren Kredites in Höhe von EUR 2 Mio. für die Klinikum Peine gGmbH möglichst kurzfristig zu veranlassen. Auch hier bitten wir Sie, die Laufzeit (31.01.2025) und den unbesicherten Charakter zu berücksichtigen.


Die vorgenannten Punkte/Anträge (2) und (3) sind auch in den Kontext der mit Ihnen geführten Gespräche und Überlegungen bezüglich einer Änderung der Gesellschafterstruktur einzubeziehen.

Für Rückfragen und weiterführende Gespräche - auch unter Einbindung unserer Berater - stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Martin Windmann  
Geschäftsführer

  
Franz Caesar  
Geschäftsführer

  
Hans-Werner Kuska  
Geschäftsführer

**Grundsatzvereinbarung**  
**zwischen dem**  
**Landkreis Peine und der Stiftung Allgemeines Krankenhaus Celle**  
**zur**  
**Existenzsicherung und Rekommunalisierung des Klinikums Peine**

Präambel

Die Klinikum Peine GmbH befindet sich derzeit in einer Unternehmenskrise, die jedoch nach der festen Überzeugung der Stiftung Allgemeines Krankenhaus Celle und des Landkreises Peine überwunden werden kann. Bereits ab dem Jahr 2022 ist nach der Mittelfristplanung wieder ein positives Betriebsergebnis Betriebsergebnis zu erwarten.

Der Landkreis Peine ist bereit, Anteile an der Klinikum Peine GmbH zu übernehmen und Gesellschafterdarlehen sowie Eigenkapital zur Verfügung zu stellen.

Mittelfristig erwartet der Landkreis im Gegenzug die Möglichkeit, sämtliche Geschäftsanteile der Klinikum Peine GmbH zu übernehmen und diese als Alleingesellschafter oder ggf. mit einem Dritten fortzuführen, falls dies aus Sicht des Landkreises Peine sinnvoller erscheint als die Fortsetzung der Kooperation mit der Stiftung Allgemeines Krankenhaus Celle. Die Stiftung ist zu dieser vollständigen Rekommunalisierung bereit.

Zur Sanierung und dauerhaften Sicherstellung des Krankenhauses Peine planen die der Landkreis Peine und die Stiftung Allgemeines Krankenhaus Celle Folgendes:

1. Stabilisierung und Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Peine

- 1.1. Die Laufzeit des zwischen der Klinikum Peine gGmbH und dem Landkreis Peine am 27. Dezember 2018 geschlossenen Kreditvertrages über 2. Mio. EUR wird bis zum 31. Januar 2025 verlängert. Tilgungen während der Laufzeit erfolgen nicht. Die Rückzahlung erfolgt in einer Summe zum 31. Januar 2025. Der Zinssatz wird während der Laufzeit auf 2,5 % p. a. festgeschrieben. Bei Bedarf (Vorratsbeschluss) wird der Landkreis Peine eine marktübliche Rangrücktritts- und Belastungserklärung abgeben, die auch die jeweils geltenden Anforderungen für einen

Ausschluss einer Passivierung in einem Überschuldungsstatus i. S. d. § 19 InsO erfüllt, und auf seine (vorrangige) Besicherung verzichten, sofern dies zu einem späteren Zeitpunkt Gegenstand einer Auflage von Banken sein wird.

1.2. Der Landkreis Peine gewährt der Klinikum Peine gGmbH einen weiteren Liquiditätskredit über 2 Mio. EUR zu den unter Ziffer 1.1 genannten Bedingungen. Auszahlungstag ist spätestens der 14. Juni 2019. Bei Bedarf (Vorratsbeschluss) wird der Landkreis Peine eine marktübliche Rangrücktritts- und Belassungserklärung abgeben, die auch die jeweils geltenden Anforderungen für einen Ausschluss einer Passivierung in einem Überschuldungsstatus i. S. d. § 19 InsO erfüllt, und auf seine (vorrangige) Besicherung verzichten, sofern dies zu einem späteren Zeitpunkt Gegenstand einer Auflage von Banken sein wird.

## 2. Beteiligung des Landkreises Peine an der Klinik Um Peine GmbH

2.1. Der Landkreis Peine erwirbt von der Stiftung Allgemeines Krankenhaus Celle 49 % der Geschäftsanteile an der Klinikum Peine gGmbH zu einem Kaufpreis von 1,00 EUR. Der Landkreis Peine verpflichtet sich zur Einzahlung eines Betrages von 12 Mio. EUR in die Kapitalrücklage der Klinikum Peine gGmbH. Die Zahlung erfolgt bis zum 15.09.2019.

2.2. Die Klinikum Peine GmbH errichtet einen Aufsichtsrat. Diesem gehören insgesamt neuen Personen an. Der Landkreis Peine entsendet zwei Aufsichtsratsmitglieder, wobei eines dieser Mitglieder auf Vorschlag der Stadt Peine benannt wird. Die Stiftung Allgemeines Krankenhaus Celle entsendet vier Aufsichtsratsmitglieder, wobei eines diese Mitglieder zum Vorsitzenden bestellt wird. Die Arbeitnehmer der Klinikum Peine GmbH wählen drei Aufsichtsratsmitglieder.

2.3. Dem Landkreis Peine wird von der Stiftung Allgemeines Krankenhaus Celle das Ankaufsrecht für alle von der Stiftung gehaltenen Geschäftsanteile an der Klinikum Peine GmbH eingeräumt (Call-Option). Die Option kann erstmalig durch Erklärung bis zum 31.12.2023 mit Wirkung zum 31.12.2024 ausgeübt werden. Danach kann die Option jährlich mit einjähriger Ausübungsfrist zum Jahresende, letztmalig jedoch am 31.12.2028 mit Wirkung zum 31.12.2029 ausgeübt werden. Bei Nichtausübung bis zu diesem Datum erlischt das Optionsrecht.

Der Kaufpreis im Fall der Optionsausübung berechnet sich wie folgt:

Das sich aus dem Jahresabschluss nebst Gewinn- und Verlustrechnung der Klinikum Peine GmbH für das Jahr des Wirksamwerdens der Optionsausübung (nach-

folgend „Stichtagsabschluss“) ergebende Jahresergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) wird mit 8,0 multipliziert. Von diesem Ergebnis werden die im Stichtagsabschluss ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und verbundenen Unternehmen subtrahiert und es wird der Wert des ausgewiesenen Umlaufvermögens addiert.

Bereits vor dem 31.12.2023 können die Stiftung Allgemeines Krankenhaus Celle und der Landkreis Peine jederzeit Gespräche zur Übernahme aller Geschäftsanteile an der Klinikum Peine GmbH durch den Landkreis Peine führen. Die Stiftung Allgemeines Krankenhaus Celle erklärt ausdrücklich ihre Bereitschaft, die Geschäftsanteile vollständig an den Landkreis Peine zu übertragen. In den Gesprächen müssen jedoch die Auswirkungen der vorgezogenen Anteilsübertragung unter sozialen Aspekten und solchen der Arbeitsplatzsicherung auch der in Celle für das Klinikum Peine tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer berücksichtigt werden.

2.4. Solange der Landkreis Peine und die Stiftung Allgemeines Krankenhaus Celle Gesellschafter der Klinikum Peine GmbH sind, bedarf jede Veräußerung von Geschäftsanteilen an Dritte der Zustimmung des jeweils anderen Gesellschafters. Ausgenommen hiervon sind Veräußerungen und Abtretungen vom Landkreis Celle an die Stadt Celle.

2.5. Der Landkreis Peine gewährt der Klinikum Peine gGmbH ein weiteres Liquiditätsdarlehen im Zusammenhang mit der Übernahme der Geschäftsanteile über 4 Mio. EUR zu den unter Ziffer. 1 genannten Bedingungen (Gesellschafterdarlehen). Auszahlungstag ist spätestens der 15.11.2020.

### 3. Investitionsplanung

3.1. Der Landkreis Peine erklärt seine grundsätzliche Bereitschaft, eine nach den Ergebnissen des Entwurfes des S6-Gutachtens von Warth + Klein Grant Thornton AG maßgeblich für Investitionen ab 2021 notwendig werdende Finanzierung von 8 Mio. EUR durch Ausfallbürgschaften von höchstens 80 % des Fremdfinanzierungsvolumens und ggf. durch Bereitstellung von Finanzmitteln für nicht durch Banken abdeckbare Finanzierungsspitzen zu unterstützen. Voraussetzung ist, dass keine wesentliche Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse im Ver-

gleich zu den im S6-Gutachten von Warth + Klein Grant Thornton AG getroffenen Annahmen eingetreten sind.